

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. November 1971

Nummer 119

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
6022 2230	13. 9. 1971	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV); Schulbauprogramm (SBauPr.)	1780

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
27. 10. 1971	Bek. — Ausbildung von EDV-Fachkräften für den Bereich der Landesverwaltung	1802

I.

6022
2230**Finanz- und Lastenausgleich
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV)
Schulbauprogramm (SBauPr.)**

Gem. RdErl. d. Innenministers
— III B 2 — 6/241 — 3536/71 —
u. d. Finanzministers — I A 5 — Tgb.Nr. 7714/71 —
v. 13. 9. 1971

Inhaltsübersicht

	Nr.
I. Allgemeines	1 — 5
II. Gewährung von Zuschüssen	
A. Grundsätze	6 — 10
B. Inhalt und Prüfung des Antrages sowie Bewilligungsbedingungen	11 — 14
C. Festsetzung der zuschufähigen Kosten und Höhe der Zuschüsse	15 — 20
D. Bewilligungsverfahren	21 — 25
E. Auszahlung der Zuschüsse	26
F. Förderung von Schulgebäuden im Fertigbausystem	27 — 28
III. Überwachung und Nachweis der Verwen- dung sowie Prüfung des Verwendung- nachweises	
A. Überwachung und Nachweis der Verwendung	29
B. Prüfung des Verwendung- nachweises	30
IV. Schlußbestimmungen	31 — 32
Anlage 1: Muster für die Anmeldung — zu Nr. 11 (1) SBauPr. —	
Anlage 2: Muster für die Antrags- erläuterungen — zu Nr. 11 (2) SBauPr. —	
Anlage 3: Muster für das Raumprogramm — zu Nr. 11 (2) SBauPr. —	
Anlage 4: Muster für den Vorbescheid — zu Nr. 21 (1) SBauPr. —	
Anlage 5: Besondere Bedingungen und Auflagen — zu Nr. 21 (1) SBauPr. —	
Anlage 6: Erklärung — zu Nr. 21 (1) SBauPr. —	
Anlage 7: Muster für den Bewilligungsbescheid — zu Nr. 21 (2) SBauPr. —	
Anlage 8: Muster für den Bewilligungsbescheid — zu Nr. 22 SBauPr. —	
Anlage 9: Muster für die Kassenanweisung — zu Nr. 26 SBauPr. —	
Anlage 10: Muster für die Mitteilung über zurückgezogene Mittel — zu Nr. 30 (5) SBauPr. —	
Anlage 11: Muster für Mitteilung des Finanzbedarfs — zu Nr. 31 SBauPr. —	

I. Allgemeines

1. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände tragen nach § 2 SchFG die Sachausgaben ihrer öffentlichen Schulen. Hierzu zählen auch die Kosten für Schulbauten.

2. Das Land hat ein besonderes Interesse an der Erstellung von kommunalen Schulbauten. Es gewährt deshalb im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes Zuweisungen für den Schulbau (Schulbauprogramm).

3. Die Zuweisungen werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuweisungen mindestens 25 vom Hundert der Landeszuweisung aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden. Als eigene Mittel gelten auch die von Gemeindeverbänden an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährten Zuwendungen.

4. Für kleinere Bauvorhaben sind die Mittel des Schulbauprogramms **nicht** bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen können solche Vorhaben dann aus Mitteln des Schulbauprogramms gefördert werden, wenn die Finanzierung dieser Maßnahmen für die einzelne Gemeinde finanziell nicht tragbar ist, es sei denn, daß das Schulgebäude nur noch für verhältnismäßig kurze Zeit für schulische Zwecke zur Verfügung steht.

5. Für die Bewilligung und Zahlung der Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm an Gemeinden (GV) als Schulträger sowie für den Nachweis der Verwendung durch die Verwaltung gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO, RdErl. v. 8. 11. 1965 (SMBL. NW. 6300), in Verbindung mit den besonderen Richtlinien dieses Erlasses.

Wir sind im Benehmen mit dem Landesrechnungshof damit einverstanden, daß die Zustimmung zur Verwendung von Ersparnissen bei einer Position zur Deckung von Mehrausgaben bei einer anderen Position (Nr. 1 Abs. 4 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO) erst im Zusammenhang mit der Schlußabrechnung erteilt wird. Zur Erläuterung des Antrages hat der Empfänger einer Zuweisung die in Betracht kommenden Beträge in den Kostenzusammenstellungen kenntlich zu machen. In der Abrechnungsverfügung hat die Bewilligungsbehörde den Umfang der Zustimmung anzugeben.

Handelt es sich jedoch um zusätzliche, über das genehmigte Bauprogramm hinausgehende Maßnahmen, so ist nach wie vor die **vorherige** Zustimmung der Bewilligungsbehörde erforderlich (Nr. 1 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen und Nr. 15 Abs. 1).

II. Gewährung von Zuweisungen

A. Grundsätze

6. (1) Ziel des Schulbauprogramms ist eine dem Bedarf entsprechende Versorgung mit Schulraum. Die Mittel des Schulbauprogramms werden für die einzelnen Bauvorhaben nach der Dringlichkeit des Schulraumbedarfs bewilligt.

(2) Es werden nicht immer sofort alle für eine Schule gewünschten Räume gebaut werden können. Es kann durchaus sinnvoll sein, z. B. Räume für Fei ergestaltung oder andere Räume aus Kostenersparnisgründen zurückzustellen. Das gilt insbesondere dann, wenn entsprechende Einrichtungen auch unter Inkaufnahme nicht unbeträchtlicher Schwierigkeiten und unter Berücksichtigung schulfachlicher Gesichtspunkte in benachbarten Schulen mitbenutzt werden können. Dabei sollte stets geprüft werden, ob das Vorhaben in mehrere selbständige Bauabschnitte geteilt werden kann, von denen zunächst nur der wesentlichste erstellt wird.

7. (1) Um mit den bereitstehenden Mitteln einen möglichst großen Bauerfolg zu erzielen, werden Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm nur für solche Schulbauten gewährt, die zweckmäßig sowie ohne überflüssigen Aufwand errichtet werden und in der Unterhaltung und im Betrieb wirtschaftlich sind.

(2) Auf Räume und bauliche Ausstattung, die für die Erfüllung der Aufgabe der jeweiligen Schule nicht

zwingend erforderlich sind, muß verzichtet werden. Jede Kostenausweitung im Einzelfall schränkt die Zahl der Schulbauten ein, die aus Landesmitteln gefördert werden kann.

(3) Bei der Überprüfung der Raumprogramme ist daher ein strenger Maßstab anzulegen. Raumanforderungen, die das pädagogisch Notwendige übersteigen, müssen unberücksichtigt bleiben. Beachtet eine Gemeinde (GV) die Grundsätze nach Abs. 1 und 2 bei einem Schulbau nicht, so kann sie am Schulbauprogramm nicht beteiligt werden.

Die Kommunalaufsichtsbehörden und die Schulaufsichtsbehörden haben hierauf besonders zu achten.

(4) Den Gemeinden (GV) wird nahegelegt, sich vor der Durchführung größerer Schulbauten über den Regierungspräsidenten an den Interministeriellen Ausschuß für Schulbaufragen beim Kultusministerium zu wenden, der bereit ist, die Gemeinden bei der Planung der Bauten zu beraten.

(5) Schulträger, die beim Bau neuer Schulen einen Teil der pädagogisch unbedingt notwendigen und nicht über die Raumprogramme der Schulbaurichtlinien (Nr. 12 Abs. 3) hinausgehenden Raumanforderungen zurückstellen, können damit rechnen, daß diese Räume mit Mitteln der Schulbauprogramme späterer Jahre gefördert werden. Die Räume müssen jedoch mit dem Schulneubau geplant und dem Regierungspräsidenten bzw. dem Schulkollegium mit den erforderlichen Anlagen (Nr. 11) gemeldet werden.

8. (1) Die Mittel des Schulbauprogramms sind grundsätzlich für Schulzentren im Sinne des RdErl. v. 13. 7. 1971 (MBL. NW. S. 1370 / S. MBL. NW. 2230) vorzusehen. Hierbei ist anzustreben, daß bereits vorhandene zentral gelegene Schul- und Sportbauten in das Schulzentrum einbezogen werden; insbesondere sind Neubauten für weiterführende Schulen unter Beachtung des RdErl. v. 13. 7. 1971 nach Möglichkeit in unmittelbarer Nähe von bereits bestehenden weiterführenden Schulen zu errichten. Einzelgebäude außerhalb von Schulzentren für eine der Schulformen dürfen nur noch in Ausnahmefällen gefördert werden.

(2) Dieser Ausnahmefall ist dann gegeben, wenn sich nach genauer Prüfung der vorhandenen bzw. aufzustellenden Flächennutzungs- oder Bebauungspläne, der örtlichen Grundstückssituation sowie des gesamten örtlichen bzw. regionalen Schulraumbedarfs ergibt, daß der Bau eines Schulzentrums nicht möglich ist. Erweiterungsbauten, insbesondere solche kleineren Umfangs, können in Ausnahmefällen zur sinnvollen Nutzung der bestehenden Gebäude erforderlich sein und sind dann auch förderungsfähig.

(3) Das Schulzentrum soll so geplant sein, daß es auch neue Schulformen einer weiteren bildungspolitischen Entwicklung (z. B. Gesamtschule) aufnehmen kann.

(4) Gemeinden, in denen nur Bedarf für eine mindestens zweizügige Hauptschule, aber nicht für sonstige weiterführende Schulen besteht, können auch künftig selbständige Schulträger bleiben. Bevor in einem solchen Falle ein Neubau für die Hauptschule bezuschußt wird, ist anhand eines Schulentwicklungsplanes zu prüfen, ob es keine andere Lösung gibt, damit Fehlinvestitionen vermieden werden. Ergibt diese Prüfung, daß ein Neubau nur für die Hauptschule errichtet werden muß, so soll dieser Neubau nach Möglichkeit mit anderen vorhandenen Schulen (z. B. Grundschule, evtl. Sonderschule) zu einem Schulzentrum zusammengefaßt werden.

9. (1) Aus Mitteln des Schulbauprogramms sind auch die genehmigten Gesamtschulen sowie die Sonderschulen und Schulen der Hauptstufe, die als Ganztagschule eingerichtet bzw. umgewandelt werden (vgl. Nr. 4.14, 4.15 und 4.16 Nordrhein-Westfalen-Programm 1975), zu fördern.

(2) Die vom Kultusminister im Einvernehmen mit uns genehmigten Gesamtschulen werden jeweils durch besonderen Erlaß bekanntgegeben.

10. (1) Gymnastik-, Turn- und Sporthallen sowie Lehrschwimmbecken können aus Mitteln des Schulbauprogramms gefördert werden, wenn sie für den in den Lehrplänen vorgesehenen Unterricht dringend notwendig sind. Lehrschwimmbecken sind in der Regel nur für Grund- und Sonderschulen zu fördern und nur, soweit für den Schwimmunterricht nicht eine andere geeignete Ausbildungsstätte in Anspruch genommen werden kann.

(2) Für die Förderung der in Absatz 1 genannten Schulsportbauten können bis zu 20 v. H. der jährlich zugewiesenen Mittel verwendet werden.

(3) Plant eine Gemeinde für schulische Zwecke eine oder mehrere Turnhallen bzw. ein Lehrschwimmbecken und hat sie über den schulischen Bedarf hinaus weiteren Bedarf (z. B. für Vereinssport) für eine größere Turn- und Sporthalle bzw. für ein Hallenbad (mit 25-m-Bahn), so kann es unter Umständen sinnvoller und wirtschaftlicher sein, die größere Turn- und Sporthalle bzw. das Hallenbad zu errichten. Bei der Bemessung der Höhe der Zuweisung ist von der Zahl und der Größe der Turnhallen bzw. der Lehrschwimmbecken auszugehen, die für den schulischen Bedarf benötigt würden.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist jedoch auf folgendes zu achten:

- Die Planung muß primär auf die Bedürfnisse des Schulsports ausgerichtet sein.
- Je nach Größe der Turn- und Sporthalle ist eine Teilung der Halle in mehrere funktionell unabhängige Hallen vorzusehen. Für das Staub- und Akustikproblem muß eine einwandfreie Lösung gefunden werden. Die Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, daß eine gegenseitige Störung des Turnunterrichts ausgeschlossen ist.
- Bei außerschulischen Sportveranstaltungen muß gewährleistet sein, daß die Turn- und Sporthalle bzw. das Hallenbad in der übrigen Zeit ohne Beeinträchtigung für den Schulsport zur Verfügung steht.

(5) Zur Finanzierung der für den außerschulischen Teil entstehenden Baukosten können Zuweisungen aus den im Einzelplan 05 des Landeshaushalts veranschlagten Sportförderungsmitteln beim Regierungspräsidenten beantragt werden.

B. Inhalt und Prüfung des Antrages sowie Bewilligungsbedingungen

11. (1) Zuweisungen sind nur auf begründeten und mit Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag zu bewilligen. Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung dem Regierungspräsidenten bzw. in dreifacher Ausfertigung dem Schulkollegium auf dem Dienstweg einzureichen.

Anträge auf Förderung von Bauvorhaben für Schulzentren werden federführend vom zuständigen Regierungspräsidenten bearbeitet, der für den gymnasialen Teil das Einvernehmen mit dem zuständigen Schulkollegium herbeizuführen hat.

Den Anträgen kann eine Anmeldung der in den kommenden Jahren zu bauenden Schulen vorhergehen, für die die Regierungspräsidenten (Dez. 44) bzw. die Schulkollegien besondere Vorlagetermine bestimmen können. Für die Anmeldung ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden.

Anlage 1

(2) Den Anträgen sind insbesondere beizufügen

- eine Antragserläuterung,
- das Raumprogramm,
- eine vorläufige Kostenübersicht und
- ein Lageplan nach § 3 der 1. DVO zur LBauO.

Dabei ist von den Mustern der Anlagen 2 und 3 auszugehen. Vor einer Vorlage der Baupläne kann zu diesem Zeitpunkt abgesehen werden.

Anlagen 2 und 3

(3) Die Antragsunterlagen für Gesamtschulen (s. Nr. 9) sind auf dem Dienstwege dem Kultusminister

vorzulegen. Den Unterlagen ist auch eine Stellungnahme des Schulkollegiums beizufügen, die vom Regierungspräsidenten eingeholt wird.

Der Kultusminister prüft und genehmigt das Raumprogramm im Einvernehmen mit uns.

12. (1) Nach Prüfung der Anträge ist zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit der einzelnen Schulbauvorhaben insbesondere in schulischer, städtebaulicher, bauaufsichtlicher und baufachlicher Hinsicht eine Schulbaubereisung durch die Regierungspräsidenten (Dez. 44) bzw. die Schulkollegien durchzuführen, bei denen die Fachdezernate (insbesondere Dez. 34), bei Grund- und Hauptschulen auch der Schulrat, zu beteiligten sind. Die zuständigen Ämter des Schulträgers einschließlich des Amtsarztes werden zu den Bereisungsterminen zugezogen. Bei Schulbaubereisungen durch die Schulkollegien ist der Regierungspräsident (Dez. 34) hinzuzuziehen.

Bei Schulträgern im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ist die Landesbaubehörde Ruhr zu beteiligen.

(2) Die Schulträger legen in den Bereisungsterminen einen Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan oder aus dem Meßtischblatt, in dem die Schulbezirksgrenzen bei Pflichtschulen eingetragen sind, einen Bebauungsplan (soweit vorhanden) sowie die bis zu diesem Zeitpunkt schon erarbeiteten bauplanerischen Unterlagen, möglichst im Maßstab 1:200, vor. Die Vorlage baureifer Unterlagen kann nicht gefordert werden. In dem Termin sind alle mit der Planung zusammenhängenden Fragen und etwa für erforderlich erachtete Auflagen — nach Möglichkeit abschließend — zu erörtern. Kann ein Einvernehmen zwischen den Vertretern der Aufsichtsbehörde und den Vertretern des Schulträgers nicht erzielt werden, so ist das Projekt dem Interministeriellen Schulbauausschuß beim Kultusministerium zur Begutachtung vorzulegen.

Abweichungen von den Raumprogrammen der Schulbaurichtlinien (unter Beachtung der geltenden Standardgrößen der Anlage zu den Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten, RdErl. v. 23. 2. 1967 — SMBl. NW. 2230 —) sind besonders zu begründen, soweit sie über diese hinausgehen. Auf Nr. 15 Abs. 4 wird hingewiesen.

(3) Stellt sich bei der Prüfung der Unterlagen heraus, daß das für den Schulbau vorgesehene Grundstück im Lärmzonenbereich eines Flugplatzes liegt, ist der Interministerielle Ausschuß für Flugplatzbereiche beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zu hören. Die Antragsunterlagen sind hierzu dem Innenminister vorzulegen.

(4) Ergeben sich bei der Überprüfung der Unterlagen keine Beanstandungen, so kann der Entwurf auf dieser Grundlage weiter bearbeitet werden. Fragen, die nicht an Ort und Stelle geklärt werden können, sind möglichst kurzfristig mit den zuständigen Dezernaten des Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegiums abzustimmen. Das gilt insbesondere dann, wenn bauplanerische Unterlagen im Bereisungstermin in nicht ausreichendem Umfang vorliegen.

(5) Über die Schulbaubereisung fertigt der Regierungspräsident bzw. das Schulkollegium eine kurze Ergebnismünderschrift. Ein Überdruck der Niederschrift ist dem Schulträger spätestens vier Wochen nach der Schulbaubereisung zuzuleiten.

13. (1) Die Schulträger legen dem Regierungspräsidenten bzw. dem Schulkollegium nach Eingang der Niederschrift (Nr. 12 Abs. 5) umgehend einen ergänzenden Bericht zu ihrem Antrag auf Gewährung von Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Schulbaubereisung und die hierfür gefertigte Niederschrift auf dem Dienstweg vor. Dem Bericht sind insbesondere beizufügen (zweifach):

- a) ein Vorentwurf im Maßstab 1:200,
- b) eine Baubeschreibung,

- c) ein Kostenvoranschlag nach DIN 276,
- d) eine Berechnung der zuschufähigen Baukosten auf RFE-Basis,
- e) eine Berechnung der Nutz- und Verkehrsflächen und
- f) die im Bereisungstermin überprüften planerischen Unterlagen.

Soweit in dem Bereisungstermin Auflagen erteilt wurden, ist dabei ihre Erfüllung nachzuweisen. Im übrigen bleibt es bei dem Inhalt der Niederschrift; die Vorlage baureifer Unterlagen entfällt. Für die Aufnahme der betreffenden Projekte in das Förderungsprogramm ist eine weitere schulaufsichtliche oder baufachliche Prüfung nicht erforderlich.

Die Prüfung im Baugenehmigungsverfahren wird von dieser Regelung nicht berührt.

(2) Baufachliche Beurteilungen sind nur von **einer** staatlichen Baudienststelle vorzunehmen. Wird ein Staatshochbauamt hiermit beauftragt, so ist von einer weiteren baufachlichen Begutachtung durch den Regierungspräsidenten abzusehen. In diesem Fall nehmen die Staatshochbauämter an der Schulbaubereisung teil. Auf die Mitwirkung der staatlichen Baudienststellen bei der Vergabe der Bauarbeiten und bei der Bauüberwachung wird verzichtet, sofern die wirtschaftliche Durchführung und hinreichende baufachliche Überwachung der Baumaßnahme durch ein kommunales Bauamt gewährleistet ist.

(3) Die nach Absatz 1 geforderten Unterlagen für die genehmigten Gesamtschulen sind nach einer vorhergehenden baufachlichen Begutachtung durch den Regierungspräsidenten dem Kultusminister vorzulegen. Die zuschufähigen Kosten werden von uns im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgesetzt.

14. (1) Über die Anträge auf Förderung einer Schulbaumaßnahme ist in einem einfachen und zügigen Verfahren zu entscheiden. Es muß vermieden werden, daß der Beginn der einzelnen Vorhaben durch das Prüfungsverfahren unnötig verzögert wird. Die schulaufsichtliche und baufachliche Prüfung hat sich darauf zu beschränken, daß ein Bauvorhaben den in den Schulbaurichtlinien (Absatz 3) und in den besonderen Richtlinien dieses Erlasses enthaltenen wesentlichen Grundsätzen entspricht. Fragen der formalen Gestaltung sind nicht zum Gegenstand der Prüfung zu machen.

(2) Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm sind nur für solche Schulbaumaßnahmen zu gewähren, die nach den geltenden Schulbaurichtlinien geplant und ausgeführt werden. Eine Ausfertigung des überprüften Kostenvoranschlages nach DIN 276, der die Gesamtbaukosten — also auch die **nicht** zuschufähigen Kostenarten — enthalten muß, sowie eine Berechnung der zuschufähigen Kosten mit der Entscheidung über die Bemessung der Zuweisung sind zur Bewilligungsakte zu nehmen.

(3) Den Schulträgern bleibt die Anwendung der

- a) Richtlinien für den Bau von Volks-, Real- und Höheren Schulen, RdErl. v. 9. 12. 1954 (SMBl. NW. 2230), in Verbindung mit dem RdErl. d. Kultusministers
 - v. 30. 5. 1963 (ABl. KM. NW. S. 94),
 - v. 31. 1. 1966 (ABl. KM. NW. S. 74),
 - v. 13. 4. 1966 (ABl. KM. NW. S. 319),
 - v. 6. 7. 1968 (SMBl. NW. 2230),
 - v. 14. 10. 1969 (SMBl. NW. 2230),
 - v. 19. 12. 1969 (SMBl. NW. 2230) und
 - v. 7. 7. 1971 (SMBl. NW. 2230),
- b) Vorläufige Richtlinien für die Errichtung von Schulzentren und für die Aufstellung des Raumprogramms
 - RdErl. v. 13. 7. 1971 (SMBl. NW. 2230),
- c) Richtlinien für den Bau von Sonderschulen
 - RdErl. v. 8. 6. 1970 (SMBl. NW. 2230),
- d) Richtlinien für den Bau von Schulkindergärten
 - RdErl. v. 29. 5. 1970 (SMBl. NW. 2230),

- e) Richtlinien für den Bau von Berufsschulen
RdErl. v. 22. 7. 1959 (SMBL. NW. 22303),
- f) Richtlinien für die Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Schulen
RdErl. v. 17. 12. 1959 (SMBL. NW. 2230),
- g) Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten
RdErl. v. 23. 2. 1967 (SMBL. NW. 2230),
- h) Richtlinien für die Innenbeleuchtung mit künstlichem Licht in Schulen
RdErl. v. 20. 3. 1969 (SMBL. NW. 236),
- i) Richtlinien für Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen — HLW-Anlagen — in allelektrisch versorgten Schulen
RdErl. v. 20. 2. 1969 (SMBL. NW. 2230),
- j) Richtlinien für das Planungs- und Vergabeverfahren bei staatlicher und staatlich geförderten Bauvorhaben im Bereich des Bildungswesens
RdErl. v. 31. 7. 1969 (SMBL. NW. 2230) und
- k) Richtlinien über bauliche Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz in Neu- und Erweiterungsbauten staatlicher Gebäude und in Schulen und Krankenhäusern
RdErl. v. 6. 8. 1969 (SMBL. NW. 2351)

(Schulbaurichtlinien) empfohlen.

C. Festsetzung der zuschufähigen Kosten und Höhe der Zuweisungen

15. (1) Für die zur Förderung gemeldeten Bauvorhaben sind die als zuschufähig anzuerkennenden Baukosten nach den vom Schulträger erstellten Kostenvoranschlägen nach DIN 276 und nach den Richtsatzkosten auf RFE-Basis vom Regierungspräsidenten (Dez 34) zu ermitteln. Das Dezernat 44 bzw. das Schulkollegium setzt die zuschufähigen Kosten aufgrund dieser Ermittlungen fest.

Bei der Ermittlung der als zuschufähig anzuerkennenden Baukosten sind bei Schulbauvorhaben, die auch nichtschulische Einrichtungen enthalten, nur die Kosten der Schulzwecken dienenden Gebäudeteile zu berücksichtigen.

Dabei können folgende Kostenarten einbezogen werden:

- a) DIN 276 Nr. 2.1 Kosten der Gebäude,
- b) DIN 276 Nr. 2.2 Kosten der Außenanlagen,
- c) DIN 276 Nr. 2.3 Baunebenkosten außer DIN 276 Nr. 2.34 (Beschaffung der Finanzierungsmittel),
- d) DIN 276 Nr. 2.4 Kosten der Besonderen Betriebs-einrichtungen,
- e) DIN 276 Nr. 2.5 Kosten des Geräts und sonstiger Wirtschaftsausstattungen (ohne Inventar).

Die Kostenarten

- a) DIN 276 Nr. 1.1 Wert des Baugrundstücks,
 - b) DIN 276 Nr. 1.2 Erwerbskosten,
 - c) DIN 276 Nr. 1.3 Erschließungskosten,
- sind dagegen nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei der Prüfung der Frage, inwieweit die Baunebenkosten in die zuschufähigen Kosten einbezogen werden können, ist folgendes zu beachten:

Nach Nr. 8 sind mit den Mitteln des Schulbauprogramms grundsätzlich nur noch Schulzentren zu fördern, die darüber hinaus auch noch so geplant sein sollen, daß sie auch neue Schulformen (z. B. Gesamtschule) aufnehmen können. Diese Schulbauvorhaben machen sowohl in der Planung als auch in der Durchführung den Einsatz von Fachkräften erforderlich; über die in der Regel selbst Gemeinden mit leistungsfähigen Bauämtern nicht verfügen. Das gleiche gilt

für den Einsatz von Sonderfachkräften wie Statiker und Heizungsingenieure. Die Kosten für den Einsatz dieser Personen sind deshalb im Rahmen der Richtsätze nach Nr. 16 Abs. 1 und 5 als zuschufähig anzuerkennen. Das gilt auch für die Kosten von Planungs-(Architekten-)Wettbewerben und Rationalisierungsgutachten, wenn das Ziel des Gutachtens eine zweckdienliche und sparsame Durchführung der Baumaßnahme ist.

(3) Aus den Mitteln des Schulbauprogramms können jedoch nicht die anteiligen Kosten der zentralen Dienste und Einrichtungen (wie z. B. Kasse, Rechnungsprüfungsamt) gedeckt werden. Hierbei handelt es sich vielmehr um allgemeine Verwaltungskosten im Sinne von § 24 FAG.

(4) In den Kostenrichtsätzen nach Nr. 16 sind die zuschufähigen Baunebenkosten unter Berücksichtigung der Grundsätze in Abs. 2 und 3 enthalten.

(5) Für die Errechnung der zuschufähigen Kosten soll über das in den Schulbaurichtlinien (Nr. 14 Abs. 3) festgelegte Raumprogramm nicht hinausgegangen werden. Räume, die nicht in den geltenden Raumprogrammen vorgesehen sind, können in besonderen Ausnahmefällen nur dann als zuschufähig berücksichtigt werden, wenn sie von der Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall unter Berücksichtigung der in Nummern 6, 7 und 8 genannten Grundsätze als unbedingt notwendig anerkannt werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(6) In den Fällen der Nr. 10 Abs. 3 ist ein Betrag in Höhe des Richtsatzes nach Nr. 16 Abs. 5 dann ohne weitere Prüfung als zuschufähig anzuerkennen, wenn die Kosten für die Maßnahme die Richtsatzkosten überschreiten.

16. (1) Die als zuschufähig anzuerkennenden Baukosten für Schulbaumaßnahmen dürfen in der Regel folgende Kosten nicht übersteigen:

a) für normal ausgestattete Räume	480 DM
b) für installationsintensive Räume	605 DM
c) für Kellerräume mit baulichen Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz	310 DM
d) für Kellerräume ohne bauliche Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz	240 DM
e) für offene Pausenhallen	205 DM

je Rasterflächeneinheit von 0,36 m² für alle Schulformen und Schultypen.

(2) Die zulässige Anzahl der Rasterflächeneinheiten je Raum ist aus den jeweils geltenden Schulbaurichtlinien zu entnehmen.

(3) Zu den normal ausgestatteten Räumen zählen die Klassenräume und Verwaltungsräume sowie Fachunterrichtsräume, soweit letztere nicht als installationsintensiv gelten.

Zu den installationsintensiven Räumen zählen die voll ausgestatteten Räume der naturwissenschaftlichen und hauswirtschaftlichen Raumgruppen, die im RdErl. v. 14. 10. 1969 (SMBL. NW. 2230) genannten Räume für das Sprachlaboratorium, die Musikübungszellen, der Küchenbereich bei Ganztagschulen mit Ausnahme einfacher Vorratsräume, die Toilettenanlagen einschließlich ihrer Vorräume und die Übungsräume in den berufsbildenden Schulen mit entsprechendem Installationsaufwand.

Zu den Kellerräumen zählen sowohl die Zubehör- und Zusatzräume für die technischen Dienste als auch die Abstellräume, soweit sie unbedingt notwendig sind.

(4) Die zuschufähigen Baukosten berechnen sich aus der Multiplikation der im geltenden Raumprogramm für die einzelnen Nutzräume zulässigen Anzahl der Rasterflächeneinheiten (vgl. Absatz 2) mit dem entsprechenden Richtsatz je Rasterflächeneinheit. Dabei können geringfügige Über- oder Unterschreitungen der einzelnen genehmigten Raumgrößen, die im Interesse einer wirtschaftlichen Planung liegen und die schulischen Belange nicht beeinträchtigen, innerhalb

der einzelnen Fachbereiche (z. B. allgemeiner Unterricht, naturwissenschaftlicher Unterricht, Werkunterricht usw.) gegeneinander aufgerechnet werden. Die in der Planung enthaltenen Räume, die in dem genehmigten Raumprogramm flächenmäßig nicht genannt sind (z. B. Toilettenanlagen, Heizungsräume, sonstige Zubehör- und Zusatzräume für technische Dienste), sind zusätzlich zu berücksichtigen. Dagegen bleiben die Verkehrsflächen unberücksichtigt, weil die auf sie entfallenden Kosten bereits in dem sich aus Nummer 5.2 der Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten vom 23. 2. 1967 ergebenden Verhältnis in den Richtsätzen nach Absatz 1 enthalten sind. Der Gesamtbetrag der so ermittelten zuschufähigen Kosten wird auf volle Tausend DM aufgerundet.

(5) Für Schulsportbauten und Räume für Fei-ergestaltung gelten folgende Richtsätze:

- a) für Turn- und Sporthallen
- | | | |
|--------------------------|-----|--------------|
| 12 × 24 m | bis | 505 000 DM |
| 14 × 27 m bzw. 15 × 27 m | bis | 645 000 DM |
| 18 × 33 m | bis | 965 000 DM |
| 21 × 42 m bzw. 21 × 45 m | bis | 1 355 000 DM |
| 27 × 42 m bzw. 27 × 45 m | bis | 1 935 000 DM |
- b) für Gymnastikhallen mit Nebenräumen bis 225 000 DM
- c) für Lehrschwimmbecken bis 565 000 DM
- d) für Räume für Fei-ergestaltung je nach Anlage der Räume (ob pädagogisches Zentrum unter Einbeziehung der Flure und Nebenräume oder selbständiger Raum mit Bühne und Nebenräumen) 835 DM bis 1 605 DM je Sitzplatz.

Für pädagogische Zentren kann der Richtsatz nach Buchstabe d) für die Anzahl von Sitzplätzen, die ohne Behinderung des notwendigen Verkehrsflusses aufgestellt werden könnten, angewendet werden. Die Höchstzahl der Plätze richtet sich nach Nr. 3 Abs. 4 des RdErl. v. 13. 7. 1971 (SMBI. NW. 2230).

(6) Bei Behelfsschulgebäuden im Sinne des RdErl. v. 18. 10. 1967 (SMBI. NW. 6022) sollen die als zuschufähig anzuerkennenden Baukosten einen Richtsatz von 40 000 DM je klassengroße Einheit (Klassenraum mit Vorraum und Garderobe, oder größengleiches Bauelement — mindestens 70 qm —) einschließlich einfacher Fundierung nicht übersteigen. Dieser Richtsatz gilt für alle Schulformen und Schultypen.

Besondere Betriebseinrichtungen bei naturwissenschaftlichen Räumen oder Sonderunterrichtsräumen können nach entsprechendem Nachweis in Ausnahmefällen über den in Satz 1 genannten Richtsatz hinaus als zuschufähig berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für Außenanlagen und Unterkellerungen.

(7) Über die Richtsätze hinaus können in Ausnahmefällen vom Regierungspräsidenten (Dez. 44 im Einvernehmen mit Dez. 34) bzw. vom Schulkollegium im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Dez. 34) auch erhöhte Kosten als zuschufähig anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie durch besondere örtliche oder schulische Verhältnisse verursacht sind (z. B. Kosten für besondere Fundamentierung, Schallschutzmaßnahmen). In anderen Fällen, z. B. in Gebieten mit schwächerer Baukonjunktur, ist anzustreben, daß die Richtsätze unterschritten werden.

Die Gründe für eine Überschreitung der Richtsätze sind aktenkundig zu machen.

(8) Die in Nr. 16 Abs. 1 und 5 genannten Richtsätze sind für die Baumaßnahmen zugrunde zu legen, für die erstmalig Bewilligungsbescheide erteilt werden. Sofern vorher bereits verbindliche Bewilligungsbescheide unter Zugrundelegung niedrigerer Richtsätze erteilt worden sind, mit den Baumaßnahmen aber noch nicht begonnen wurde, können die früheren

Bewilligungsbescheide aufgehoben und durch neue Bewilligungsbescheide ersetzt werden.

17. (1) Für eine Förderung mit Mitteln des Schulbauprogramms kommen unter Beachtung schulfachlicher Notwendigkeiten (Nr. 6) in der Regel nur solche Baumaßnahmen in Frage, bei denen die Gesamtkosten für die nach Nr. 15 Abs. 1 als zuschufähig anzuerkennenden Kostenarten die Richtsatzkosten nach Nr. 16 Abs. 1 und 5 (unter Einbeziehung anerkannter erhöhter Kosten nach Nr. 16 Abs. 7) nicht übersteigen.

(2) Zuschufähig sind die für eine Baumaßnahme entstehenden tatsächlichen Kosten, soweit sie auf die als zuschufähig anzuerkennenden Kostenarten entfallen, höchstens jedoch die Richtsatzkosten (einschließlich anerkannter erhöhter Kosten nach Nr. 16 Abs. 7) unter Berücksichtigung von Nr. 15 Abs. 4.

(3) Der Regierungspräsident (Dez. 44 im Einvernehmen mit Dez. 34) bzw. das Schulkollegium (im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten — Dez. 34 —) wird ermächtigt, auch solche Baumaßnahmen in eine Förderung einzubeziehen, deren Gesamtkosten (für die als zuschufähig anzuerkennenden Kostenarten) die Richtsatzkosten (unter Einbeziehung anerkannter erhöhter Kosten nach Nr. 16 Abs. 7) bis zu 10 v. H. überschreiten. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

18. (1) Die Höhe der Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm ist vom Regierungspräsidenten (Dez. 44 im Einvernehmen mit Dez. 31) bzw. vom Schulkollegium im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Dez. 31 u. 44) in der Regel in Höhe eines bestimmten Hundertsatzes der zuschufähigen Gesamtkosten einer Schulbaumaßnahme festzusetzen. Die Gründe für die prozentuale Anteilfinanzierung brauchen nicht aktenkundig gemacht zu werden (vgl. Nr. 7 Satz 4 Richtl. NW [Gemeinden] zu § 64 a Abs. 1 RHO).

(2) Bei der Bemessung der Zuweisungen sind die Finanzkraft des Schulträgers und seine Belastung durch unabweisbare Aufgaben angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die nach § 18 (2) FAG zulässige höchste Zuweisung von 80 v. H. der zuschufähigen Gesamtkosten muß auf die Gemeinden beschränkt bleiben, die zum Ausgleich ihrer Jahresrechnung in der Regel auf eine Zuweisung aus dem kommunalen Ausgleichsstock angewiesen sind.

(4) Unterschreiten die zuschufähigen Gesamtkosten die Richtsatzkosten, so erhöht sich die nach Abs. 1 festgesetzte Zuweisung um 50 v. H. des Betrages, um den dieser Zuweisungsbetrag hinter dem Betrag zurückbleibt, der unter Anwendung der Richtsatzkosten nach Nr. 16 zu zahlen wäre.

Beispiel:

Richtsatzkosten	10 Mio DM
zuschufähige Gesamtkosten	9 Mio DM
üblicher Förderungssatz für den Schulträger	= 60 v. H.
Zuweisung nach Nr. 18 Abs. 1 SBauPr. (60 % von 9 Mio DM)	= 5,4 Mio DM
Zuweisung, die sich errechnen würde, wenn die Richtsatzkosten nach Nr. 16 SBauPr. zugrundegelegt würden (60 % v. 10 Mio DM)	= 6,0 Mio DM
Unterschiedsbetrag	= 0,6 Mio DM
davon als Zuschlag gem. Nr. 18 Abs. 4 SBauPr. = 50 %	= 0,3 Mio DM
Die Zuweisung wird festgesetzt auf	5,4 Mio DM
+ Zuschlag gem. Nr. 18 Abs. 4 SBauPr.	0,3 Mio DM
Gesamtzuweisung	<u>5,7 Mio DM.</u>

(5) Die Zuweisungen sind im Einzelfall so zu bemessen, daß die Gesamthöhe der von den Regierungspräsidenten und Schulkollegien in den Regierungsbezirken bereitgestellten Zuweisungen 50 v. H. der als zuschufähig anerkannten Baukosten möglichst nicht übersteigt. Bei der Sicherung eines durchschnittlichen Förderungssatzes von 50 v. H. können die Zuweisungen an Gemeinden, die nach Absatz 3 eine Zuweisung von 80 v. H. erhalten, außer Ansatz bleiben.

19. (1) Der Regierungspräsident bzw. das Schulkollegium kann ausnahmsweise in besonderen Einzelfällen auch Baumaßnahmen mit Mitteln des Schulbauprogramms fördern, bei denen die zuschufähigen Gesamtkosten (für die als zuschufähig anzuerkennenden Kostenarten) die Richtsatzkosten (unter Einbeziehung anerkannter erhöhter Kosten nach Nr. 16 Abs. 7) um mehr als 10 v. H. überschreiten. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Bei der Prüfung der Frage, ob die zuschufähigen Gesamtkosten die Richtsatzkosten überschreiten, sind bei Schulbauvorhaben, die auch nichtschulische Einrichtungen enthalten, nur die Kosten der Schulzwecken dienenden Gebäudeteile zu berücksichtigen (vgl. auch Nr. 15 Abs. 1 Satz 3).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ermäßigt sich die Zuweisung aus dem Schulbauprogramm, die der Schulträger bei Einhaltung der Richtsatzkosten üblicherweise erhalten hätte, in der Regel um den gleichen Anteilssatz, um den die zuschufähigen Gesamtkosten die Richtsatzkosten überschreiten. Dieses gilt nicht, wenn in der Schlußabrechnung Kostenüberschreitungen festgestellt werden, die nicht auf einem Verschulden des Schulträgers beruhen (z. B. allgemeine Kostenerhöhungen auf dem Baumarkt). Voraussetzung ist, daß die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt worden sind. Auf Nr. 25 wird verwiesen.

(3) In den Fällen der Nr. 10 Abs. 3 wird auf eine Kürzung nach Absatz 2 verzichtet.

20. Zuwendungen von Geldgebern, die nicht Gemeindeverbände sind und die der Landesgesetzgebung unterliegen (z. B. Sparkassen), zu den zuschufähigen Kostenarten einer Schulbaumaßnahme sind vorweg von den zuschufähigen Kosten abzuziehen. Gleiches gilt für Zuwendungen des Bundes zu den zuschufähigen Kostenarten, soweit diese Zuwendungen nicht unter der ausdrücklichen Bedingung bewilligt worden sind, daß sie „eigene Mittel“ des Schulträgers im Sinne des § 18 (2) FAG ersetzen sollen. Eine Zuweisung des Landes aus dem Schulbauprogramm kann höchstens in Höhe von 80 v. H. (§ 18 Abs. 2 FAG) des nach Abzug dieser Zuwendungen verbleibenden Betrages festgesetzt werden.

D. Bewilligungsverfahren

21. (1) Nachdem der Regierungspräsident bzw. das Schulkollegium den ergänzten Antrag des Schulträgers geprüft hat, ist, sofern weder Haushaltsmittel des Schulbauprogramms zugewiesen noch Verpflichtungsermächtigungen auf diese erteilt worden sind, dem Schulträger ein schriftlicher Vorbescheid nach dem Muster der Anlage 4 zu erteilen. Dem Vorbescheid sind eine Aufstellung über die besonderen Bedingungen und Auflagen nach dem Muster der Anlage 5 und eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 6 beizufügen.

Das Schulkollegium leitet zwei Durchschriften des Vorbescheides mit einer Ausfertigung des Antrages und der Niederschrift über die Schulbaubereisung dem für die Bewilligung der Mittel zuständigen Regierungspräsidenten (Dez. 44) zu.

Ein Aktenvermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrags ist im Hinblick auf die Niederschrift über die Schulbaubereisung und den Inhalt des Vorbescheides in der Regel nicht erforderlich.

(2) Kann die Baumaßnahme unmittelbar aus Haushaltsmitteln oder aus Verpflichtungsermächtigungen

gefördert werden, entfällt die Erteilung eines Vorbescheides. Für die Baumaßnahmen außerhalb des Bereiches der höheren Schulen erteilt der Regierungspräsident (bei Schulzentren im Einvernehmen mit dem Schulkollegium wegen des gymnasialen Teils) einen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 7. Auf Nr. 13 der Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO wird verwiesen.

Anlage 7

Für den Bereich der höheren Schulen bestätigt das Schulkollegium dem zuständigen Regierungspräsidenten, daß gegen die Baumaßnahme keine grundsätzlichen Bedenken von Seiten der Schulaufsicht bestehen. In diesem Schreiben sind die Höhe der gemäß Nr. 15 Abs. 1 festgesetzten zuschufähigen Kosten, der vorgesehene Förderungssatz (Nr. 18) sowie der Finanzierungsplan anzugeben; ferner sind eine Ausfertigung des Antrags und der Niederschrift über die Schulbaubereisung beizufügen. Nach Eingang dieser Unterlagen erteilt der Regierungspräsident einen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 7. Auf Nr. 13 der Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO wird verwiesen.

Anlage 7

22. (1) Sobald dem Regierungspräsidenten die Mittel des Schulbauprogramms und die Verpflichtungsermächtigungen zugeteilt worden sind, erteilt er in den Fällen, in denen ein Vorbescheid gemäß Nr. 21 Abs. 1 erteilt worden ist, einen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 8. Auf Nr. 13 der Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO wird verwiesen.

Anlage 8

(2) Die Bewilligung von Zuweisungen ist in jedem Falle mit der Auflage zu verbinden, daß die Beteiligung des Landes an der Baustelle deutlich sichtbar in sonst üblicher Weise kenntlich zu machen ist.

23. Durchschriften der Vorbescheide (Nr. 21 Abs. 1) und der Bewilligungsbescheide (Nr. 21 Abs. 2 bzw. Nr. 22) sind dem zuständigen Gemeindeprüfungsamt zuzuleiten. Der Landesrechnungshof verzichtet auf die Zusendung von Durchschriften.

24. (1) Landesmittel sind in dem Jahr zu verwenden, in dem sie haushaltsmäßig bereitgestellt werden. Bauvorhaben, die in einem vorausgegangenen Jahr begonnen, aber noch nicht zu Ende geführt werden konnten, sind bevorzugt zu fördern. Für neue Bauvorhaben dürfen Zuweisungen nur bewilligt werden, wenn die Finanzierung der Baumaßnahme, oder bei größeren, sich über mehrere Jahre erstreckenden Bauvorhaben, die Finanzierung des Bauabschnitts, sichergestellt ist. In jedem Fall sind nur Vorhaben zu fördern, deren Planung abgeschlossen ist und mit deren Ausführung unverzüglich begonnen werden kann.

(2) Verzögert sich nach Bewilligung der Zuweisungen der Baubeginn oder werden die Bauarbeiten nicht so zügig durchgeführt, daß die Landesmittel bis zum Ende des Jahres verwendet werden, so sind die nicht benötigten Mittel im Wege des Austausches für Schulbauten bereitzustellen, die für ein späteres Schulbauprogramm vorgesehen sind, die aber bis zum Ende des Jahres, in dem die Landesmittel des jährlichen Schulbauprogramms haushaltsmäßig bereitstehen, mit Sicherheit durchgeführt werden können.

25. Nachbewilligungen sind bis zur Höhe eines Durchschnittsrichtsatzes nach Nr. 16 Abs. 1, 5 und 6 zuzüglich etwa anzuerkennender erhöhter Kosten nach Nr. 16 Abs. 7 nur in Ausnahmefällen, und zwar auf Antrag und erst nach Vorlage und Prüfung der Schlußabrechnung, auszusprechen, wenn und soweit die Mehrkosten auf Grund allgemeiner Kosten erhöhungen auf dem Baumarkt unvermeidbar waren und die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt worden sind.

Der Durchschnittsrichtsatz errechnet sich aus der Summe der Richtsätze, die von Baubeginn bis zur Gebrauchsabnahme der einzelnen Baumaßnahme gegolten haben, geteilt durch deren Anzahl. Der Gesamtbetrag der so ermittelten zuschufähigen Kosten wird auf volle Tausend DM aufgerundet.

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

E. Auszahlung der Zuweisungen

26. (1) Die bewilligten Mittel sind zur Vereinfachung und Erleichterung nach folgendem Verfahren zur Auszahlung anzuweisen:
- a) 30 v. H. der Zuweisung nach Beginn der Bauarbeiten,
 - b) 30 v. H. der Zuweisung nach Vorlage des Rohbauabnahmescheins,
 - c) 30 v. H. der Zuweisung nach Vorlage des Schlußabnahmescheins (Gebrauchsabnahme),
 - d) 10 v. H. der Zuweisung nach Vorlage und Überprüfung der Schlußabrechnung (Verwendungsnachweis).
- (2) Das Auszahlungsverfahren nach Absatz 1 gilt nicht für Schulbauvorhaben, die im Fertigbausystem erstellt werden. In diesen Fällen sind die bewilligten Mittel nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung anzuweisen, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.
- (3) Durchschriften des Vorbescheides (Nr. 21 Abs. 1) und des Bewilligungsbescheides (Nr. 21 Abs. 2 bzw. Nr. 22) sind der Schlußauszahlungsanordnung beizufügen (§ 58 RHO).
- (4) Für die Auszahlung der Mittel ist das Muster der Anlage 9 zu verwenden.

Anlage 9

F. Förderung von Schulgebäuden im Fertigbausystem

27. Schulgebäude, die im Fertigbausystem, aber in Massivbauart oder in gleichwertiger Bauart erstellt werden, sind nach den in Nr. 16 Abs. 1 und 5 genannten Richtsätzen zu fördern. Davon zu unterscheiden sind Schulgebäude, die in Raumelementbauart ausgeführt und nach dem RdErl. v. 20. 10. 1967 (SMBl. NW. 6022) gefördert werden können.
28. Für die Förderung von Schulgebäuden in Behelfsbauart, die durch schulische Notstände vorübergehend bedingt werden, gilt der RdErl. v. 18. 10. 1967 (SMBl. NW. 6022). Derartige Fertigbausysteme werden nach Nr. 16 Abs. 6 gefördert.

III. Überwachung und Nachweis der Verwendung sowie Prüfung des Verwendungsnachweises

A. Überwachung und Nachweis der Verwendung

29. (1) Wegen der Überwachung und des Nachweises der Verwendung der Mittel des Schulbauprogramms wird auf Nr. 15 ff. der Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO verwiesen. Auf die Vorlage von Verwendungsnachweisen bei Auszahlung der Teilbeträge nach Nr. 26 wird verzichtet.
- (2) Eine Ausfertigung des geprüften Verwendungsnachweises ist der Auszahlungsanordnung über die Schlußrate beizufügen. In der Auszahlungsanordnung sind die vorher gezahlten Teilbeträge aufzuführen.

B. Prüfung des Verwendungsnachweises

30. (1) Die Prüfung des Verwendungsnachweises ist Aufgabe des Regierungspräsidenten (Dez. 44 im Einvernehmen mit Dez. 34 und ggf. mit dem Schulkollegium). Er soll sich hierbei nach Möglichkeit des zuständigen Staatshochbauamtes bedienen. Dem Regierungspräsidenten (Dez. 44) obliegt, ggf. im Einvernehmen mit dem Schulkollegium, die allgemeine sachliche Prüfung nach §§ 78–80 RRO, den staatlichen Baudienststellen die fachliche Prüfung nach § 82 RRO.

(2) Ergeben sich nach Überprüfung des Verwendungsnachweises (Schlußabrechnung) Einsparungen bei den zuschufähigen tatsächlichen Baukosten, so ist bei einer prozentualen Beteiligung des Landes (vgl. Nr. 18 Abs. 1) die Verringerung der Baukosten als Einsparung ebenfalls prozentual auf die Finanzierungsmittel aufzuteilen und der Landeszuschuß demnach nur anteilmäßig zu kürzen; hierbei ist Nr. 18 Abs. 4 ebenfalls anzuwenden. Soweit die Landeszuweisung im Ausnahmefall zur Bestreitung der die eigenen und die sonstigen Mittel des Schulträgers übersteigenden Kosten einer Schulbaumaßnahme gewährt worden ist (Restfinanzierung), ist sie in voller Höhe der Einsparung zu kürzen und der entsprechende Teil der Zuweisung zurückzufordern. Das gleiche gilt in den Fällen einer Restfinanzierung für die Beträge, die infolge einer nachträglichen Änderung der Finanzierungsgrundlagen nach Einsatz der im Finanzierungsplan aufgeführten eigenen Mittel und Beiträge Dritter nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtkosten benötigt werden.

(3) Die bei der Abrechnung von Schulbaumaßnahmen zurückgezogenen Mittel des Schulbauprogramms sind den Mitteln des Steuerverbundes wieder zuzuführen und bei Kapitel 1403 Titel 883 13 durch Absetzen von der Ausgabe zu buchen.

(4) Die nach Absatz 3 zurückgezogenen Mittel können wieder für Schulbaumaßnahmen bewilligt werden. Sie sind grundsätzlich für Baumaßnahmen derselben Schulform zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf sind Abweichungen zulässig; ggf. ist das Einvernehmen zwischen dem Regierungspräsidenten und dem Schulkollegium herzustellen.

(5) Zum 15. Dezember eines jeden Jahres ist dem Innenminister und — nachrichtlich — dem Finanzminister und dem Kultusminister eine Aufstellung der nach Absatz 2 zurückgezogenen Mittel nach dem Muster der Anlage 10 vorzulegen.

Anlage 10

(6) Liegen nach Prüfung des Verwendungsnachweises keine Beanstandungen vor oder sind diese ausgeräumt, so ist vom Regierungspräsidenten (Dez. 44) auf dem Verwendungsnachweis folgender Vermerk abzugeben:

„Der Verwendungsnachweis ist geprüft. Die wirtschaftliche, zweckentsprechende und vollständige Verwendung der Mittel wird bescheinigt.“

IV. Schlußbestimmungen

31. Für die Beratungen des jährlichen Finanzausgleichsgesetzes sowie für die Aufteilung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel ist dem Innenminister bis zum 15. August eines jeden Jahres eine Bedarfsmeldung für die Mittel aus dem Schulbauprogramm nach dem Muster der Anlage 11 vorzulegen. Der Bedarf ist auf der Grundlage der Anmeldungen nach Nr. 11 Abs. 1 sowie auf Grund der Ergebnisse der Schulbaubereisungen zu ermitteln; hierbei ist festzustellen, welche dieser gemeldeten Schulbaumaßnahmen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der örtlichen Schulorganisation sowie einer möglichst wirtschaftlichen Verwendung und Ausnutzung vorhandenen Schulraums notwendig sind.

Anlage 11

32. Die besonderen Richtlinien dieses Erlasses treten mit Wirkung vom 1. 11. 1971 in Kraft.

Die Regierungspräsidenten (Dez. 44) und Schulkollegien treffen in eigener Zuständigkeit Übergangsregelungen für bereits vorliegende Anträge.

Gleichzeitig werden folgende Runderlasse aufgehoben:

- a) Gem. RdErl. v. 19. 10. 1967 (SMBl. NW. 6022),
- b) Gem. RdErl. v. 25. 11. 1967 (SMBl. NW. 6022).

Anlage 1
(Nr. 11 Abs. 1 SBauPr.)

Meldebogen zur Erstellung von Schulbauten im Jahre

in
(Gemeinde, Kreis)

Einwohnerzahl des Schulträgers

Schulform	Bei Neubau Anzahl d. Züge	Bei Erweiterungen		Behelfs- oder Dauer- maßnahme	Voraussichtl. Baubeginn
		Anzahl d. Stammklassen	Anzahl d. sonstigen Räume		
A. Grundschulen (einschl. Schulkindergärten)					
1. ^{*)}					
2.					
3.					
B. Hauptschulen					
1.					
2.					
3.					
C. Sonderschulen					
1.					
2.					
D. Realschulen					
1.					
2.					
E. Gymnasien (besondere Meldung an Schulkollegium)					
1.					
2.					
F. Schulzentrum, bestehend aus					
.....					
.....					
.....					
G. Gesamtschulen					
1.					
2.					
H. Berufsbildende Schulen					
1.					
2.					

*) Genaue Bezeichnung des Standortes.

Antragserläuterungen

Betr.: Neubau / Umbau / Erweiterung der/des-schule / Gymnasiums
in
(Gemeinde, Kreis)

Schulträger Einwohnerzahl

A. Darlegung der schulorganisatorischen Fragen

Wird der Schulbau im Rahmen eines Schulzentrums durchgeführt (Nr. 8 SBauPr.)?

Wenn nein, bitte eingehende Begründung beifügen.

B. Schülerzahl im Schulbezirk in den nächsten fünf Jahren (nach Unterlagen des Einwohnermeldeamtes)

Grundschule

Jahr	Jahrgang										Schüler insgesamt	Klassen
19.....												
19.....												
19.....												
19.....												
19.....												

Hauptschule *)

19.....												
19.....												
19.....												
19.....												
19.....												

Schülerzahl in Neubaugebieten (bezugsfertige Wohnungseinheiten — WE)

19..... = WE $\times$ 3,5 = Einwohner

19..... = WE $\times$ 3,5 = Einwohner

19..... = WE $\times$ 3,5 = Einwohner

19..... = WE $\times$ 3,5 = Einwohner

Übrige Schulen (derzeitige Schülerzahl)

Jahr	Jahrgang									
19.....										

C. Baugrundstück

vorhanden qm

Neuerwerb qm

vorgesehene Gesamtgröße qm

Liegen besondere örtliche oder schulische Verhältnisse im Sinne der Nr. 16 Abs. 7 SBauPr. vor, die besondere Kosten verursachen?

Wenn ja, näher erläutern.

Sind Lärm-, Geruchs- und Staubbelästigungen zu erwarten?

Wenn ja, welche besonderen baulichen Vorkehrungen sollen getroffen werden, damit derartige Belästigungen den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen?

Ist in diesem Falle der zuständige Amtsarzt eingeschaltet worden und ggf. mit welchem Ergebnis?

Liegt das Grundstück im Lärmzonenbereich eines Flugplatzes (Nr. 12 Abs. 3 SBauPr.)?

*) Beim Bau einer Hauptschule sind entsprechende Übersichten für alle Grundschulen beizufügen, die als mögliche Zubringerschulen in Frage kommen.

D. Zuschußfähige Kosten nach dem vorgelegten Raumprogramm

..... RFE f. normal ausgestattete Räume	×	 DM =	 DM
..... RFE f. installationsintensive Räume	×	 DM =	 DM
..... RFE f. Kellerräume ohne Zivilschutzmaßnahmen	×	 DM =	 DM
..... RFE f. Kellerräume mit Zivilschutzmaßnahmen	×	 DM =	 DM
..... RFE f. offene Pausenhallen	×	 DM =	 DM
..... Turn- bzw. Sporthallen (..... × m)		=	 DM
..... Gymnastikräume		=	 DM
..... Raum f. Feiergusaltung Sitze × DM		=	 DM
..... Lehrschwimmbcken		=	 DM
Besondere Kosten im Sinne der Nr. 16 Abs. 7 SBauPr.		=	 DM
.....		=	 DM
	zusammen	=	 DM

E. Vorgesehene Finanzierung der Gesamtkosten nach DIN 276
(Kostenübersicht nach DIN 276 liegt bei)

1. Eigenleistung	 DM
2. Zuweisungen Dritter (Bundesmittel u. a.)	 DM
3. Landesmittel	 DM
a) Schulbauprogramm	 DM
b) (sonstige Landesmittel)	 DM
	zusammen DM

F. Voraussichtliche Höhe der durch die zu fördernde Maßnahme künftig erwachsenden jährlichen Betriebs- und Verwaltungsausgaben

.....	 DM
davon persönliche Ausgaben	 DM
Sachausgaben	 DM

G. Begründung etwaiger Abweichungen vom Raumprogramm nach den Schulbaurichtlinien

H. Stand der Vorbereitungen

Der Vorentwurf ist fertig ja/nein

Er wird fertig bis zum

Mit den Rohbauarbeiten soll begonnen werden am

Die Schule muß bezugsfertig sein am

in
(Gemeinde, Kreis)

[illegible]

*) Bei Erweiterungsbauten sind die Bestandspläne für die vorhandenen Gebäude mit Eintragung der vorgesehenen Nutzung beizufügen.

**) Bei Schulzentren ist diese Übersicht für jede Schulform beizufügen; hierbei ist darauf hinzuweisen, welche Räume gemeinsam genutzt werden.

Anlage 4
 (Nr. 21 Abs. 1 SBauPr.)

Vorbescheid
Betr.: Bau einer/eines-Schule / Schulzentrums / Gymnasiums in

Bezug: a) Niederschrift vom über die Bereisung am
 in

b) Ihr Antrag vom

Anlg.: 1 Aufstellung der besonderen Bedingungen und Auflagen
 1 Erklärung

Gegen den Neubau / Umbau / Erweiterungsbau der/des

entsprechend den mir mit Bericht vom vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten der Schulaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die planungs- und baurechtlichen Belange müssen gewährleistet sein. Vor Baubeginn ist die bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen.

Auf die in Nr. 14 (3) SBauPr. genannten Richtlinien wird besonders hingewiesen.

Im übrigen sind zu beachten:

- a) die in den Antragsunterlagen eingetragenen Vermerke,
- b) die beigegefügte Anlage „Besondere Bedingungen und Auflagen“,
- c) folgende fachliche Auflagen und Empfehlungen:

Den Gesamtkosten liegt der Kostenvoranschlag vom mit der dort vorgenommenen Aufgliederung nach DIN 276 zugrunde.

Der Finanzierungsplan für diese Gesamtkosten in Höhe von DM lautet wie folgt:

Eigenleistung DM

Landeszuweisung DM

 Beitrag Dritter DM
 (Bitte genau angeben)

..... DM

..... DM

Zusammen DM

Die Richtsatzkosten betragen insgesamt DM

Die zuschufähigen Gesamtkosten betragen DM

Die zuschufähigen Gesamtkosten überschreiten — unterschreiten die Richtsatzkosten um v. H.

A. Bei Übereinstimmung der zuschufähigen Kosten mit den Richtsatzkosten bzw. bei Überschreitung der Richtsatzkosten um nicht mehr als 10 v. H.

Es ist vorgesehen, zu den zuschufähigen Gesamtkosten eine Zuweisung von v. H., höchstens DM zu gewähren, sofern in den kommenden Jahren Mittel für ein Schulbauprogramm (§ 18 FAG) bereitgestellt werden.

B. Bei Unterschreitung der Richtsatzkosten (Nr. 18 Abs. 4 SBauPr.)

Es ist vorgesehen, zu den zuschufähigen Gesamtkosten eine Zuweisung von v. H., höchstens jedoch DM

+ Zuschlag gem. Nr. 18 Abs. 4 SBauPr. DM

Gesamtzuweisung DM

zu gewähren, sofern in den kommenden Jahren Mittel für ein Schulbauprogramm (§ 18 FAG) bereitgestellt werden.

C. Bei Überschreitung der Richtsatzkosten um mehr als 10 v. H. (Nr. 19 Abs. 2 SBauPr.)

Es ist vorgesehen, zu den zuschufähigen Gesamtkosten eine Zuweisung von v. H., höchstens jedoch DM zu gewähren, sofern in den kommenden Jahren Mittel für ein Schulbauprogramm (§ 18 FAG) bereitgestellt werden.

Der sonst übliche Förderungssatz von v. H. ist in diesem Falle gem. Nr. 19 Abs. 2 SBauPr. um v. H. wegen der Überschreitung der Richtsatzkosten um mehr als 10 v. H. gekürzt und auf v. H. festgesetzt worden.

(Anmerkung zu A, B und C: Nichtzutreffendes ist zu streichen!)

Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieses Bescheides ist mir eine Erklärung nach beiliegendem Muster vorzulegen.

Die Landesmittel werden nach Eingang der Erklärung und nach Bereitstellung der Mittel des Schulbauprogramms bewilligt.

Besondere Bedingungen und Auflagen

1. Die Baumaßnahme muß nach den in Absatz 1 dieses Bescheides genannten und schulfachlich sowie schulbautechnisch geprüften Unterlagen durchgeführt werden. Abweichungen bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände (RdErl. v. 8. 11. 1966 — SMBl. NW. 6300 —) sind verbindlich. Auf Nr. 1 Abs. 5 und Nr. 2 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen wird besonders hingewiesen.
3. Der Gesamtverwendungsnachweis (Schlußabrechnung) ist unter Verwendung des Musters der Anlage 4 der Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO bis spätestens acht Monate nach Abschluß der Arbeiten (Schlußabnahme) in 2facher Ausfertigung dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Die Schlußabrechnung wird in fachtechnischer Hinsicht ggf. unter Einsichtnahme (an Ort und Stelle) in die Originalbelege und in das Baubuch geprüft. Auf Nr. 5 Abs. 2 bis 4 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen wird hingewiesen.
4. Kann in begründeten Fällen die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht eingehalten werden, ist bei dem Regierungspräsidenten schriftlich Fristverlängerung zu beantragen.
5. Die Nutzung des geförderten Gebäudes für eine andere Schulform oder für einen anderen als den geförderten Zweck sowie die Aufgabe des Gebäudes für Schulzwecke ohne eine anderweitige Nutzung ist dem Regierungspräsidenten anzuzeigen und bedarf seiner Zustimmung. Über eine etwaige Rückzahlung eines Teils der Landeszuweisungen oder die Anrechnung des Verkehrswertes des aufgegebenen Gebäudes wird nach den geltenden Bestimmungen entschieden. Im übrigen ist nach Bezug des Neubaus über die Belegung des Gebäudes zu berichten.
6. Werden zu dem Vorhaben außer den im Finanzierungsplan vorgesehenen Beträgen weitere Mittel von dritter Seite gewährt, sind sie dem Regierungspräsidenten und ggf. dem Schulkollegium unverzüglich mitzuteilen.
7. Die Beteiligung des Landes an der Baustelle ist deutlich sichtbar in sonst üblicher Weise kenntlich zu machen. Sofern mit den Bauarbeiten vor Eingang des Bewilligungsbescheides (Nr. 22 Abs. 1 SBauPr.) begonnen worden ist, können Landeszuweisungen nicht mehr gewährt werden.
Die bewilligten Landeszuweisungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend Nr. 26 Abs. 1 SBauPr. ausgezahlt.

Anlage 6
(Nr. 21 Abs. 1 SBauPr.)

Erklärung

.....
(Schulträger)

An den/das

Regierungspräsidenten/Schulkollegium beim Regierungspräsidenten

in

d. d. Oberkreisdirektor

in

Betr.:

Bezug: Verfügung vom Az.

Mit dem Inhalt Ihrer Verfügung, insbesondere mit den darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen, erkläre ich mich einverstanden. Die Allgemeine Bewilligungsbedingungen (Anlage 2 zu den Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO — S MBL. NW. 6300 —) und die besonderen Richtlinien des Schulbauprogramms sind mir bekannt.

Ich erkläre ferner, daß die Gesamtfinanzierung auf der Grundlage des in Ihrer Verfügung aufgeführten Finanzierungsplanes gesichert ist. Das gilt auch für den Fall, daß Zwischenfinanzierungsmittel in Anspruch genommen werden müssen, wenn die Landesmittel nicht in vollem Umfange zu dem im Finanzierungsplan vorgesehenen Zeitpunkt bereitgestellt werden können.

Außer den im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln sind bzw. werden Beiträge Dritter für das Vorhaben nicht bewilligt bzw. beantragt. Andernfalls verpflichte ich mich, derartige Zuwendungen unverzüglich mitzuteilen.

Mit den Rohbauarbeiten wird voraussichtlich am begonnen. Mit der Vorlage des Rohbauabnahmescheines ist bis zum und des Schlußabnahmescheines bis zum zu rechnen.

.....
(Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten, seines allgemeinen
Vertreters oder des zuständigen Beigeordneten)

Bewilligungsbescheid

(Bewilligungsbehörde)

Betr.: Bau einer/eines-Schule / Schulzentrums / Gymnasiums in**Bezug:** a) Niederschrift vom über die Bereisung am
in

b) Ihr Antrag vom

Anlg.: 1 Aufstellung der besonderen Bedingungen und Auflagen
1 ErklärungGegen die Durchführung des Bauvorhabens entsprechend den mit Bericht vom
vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten der Schulaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Die planungs- und baurechtlichen Belange müssen gewährleistet sein. Vor-Baubeginn ist die bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen.

Auf die in Nr. 14 Abs. 3 SBauPr. genannten Richtlinien wird besonders hingewiesen. Im übrigen sind zu beachten:

- a) die in den Antragsunterlagen eingetragenen Vermerke,
- b) die beigefügte Anlage „Besondere Bedingungen und Auflagen“,
- c) folgende baufachliche Auflagen und Empfehlungen:

Den Gesamtkosten liegt der Kostenvoranschlag vom mit der dort vorgenommenen
Aufgliederung nach DIN 276 zugrunde.Der Finanzierungsplan für diese Gesamtkosten in Höhe von DM
lautet wie folgt:

Eigenleistung		DM
Landeszuweisung		DM
Beitrag Dritter (Bitte genau angeben)		DM
.....		DM
.....		DM
Zusammen		DM

Die Richtsatzkosten betragen insgesamt DM

Die zuschußfähigen Gesamtkosten betragen DM

Die zuschußfähigen Gesamtkosten überschreiten — unterschreiten die Richtsatzkosten um v. H.

Festsetzung der Zuweisung**A. Bei Übereinstimmung der zuschußfähigen Kosten mit den Richtsatzkosten bzw. bei Überschreitung der Richtsatzkosten um nicht mehr als 10 v. H.**

Unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 2 zu den Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO — RdErl. v. 8. 11. 1966 — SMBl. NW. 6300 —) und der diesem Bescheid beigefügten besonderen Bedingungen und Auflagen bewillige ich Ihnen zu der vorgesehenen Maßnahme eine zweckgebundene Zuweisung aus dem Schulbauprogramm in Höhe von v. H. der zuschußfähigen Kosten, höchstens jedoch

..... DM

(in Worten Deutsche Mark).

B. Bei Unterschreitung der Richtsatzkosten (Nr. 18 Abs. 4 SBauPr.)

Unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 2 zu den Richtl. NW. [Gemeinden] zu § 64 a Abs. 1 RHO — RdErl. v. 8. 11. 1966 — SMBl. NW. 6300 —) und der diesem Bescheid beigefügten besonderen Bedingungen und Auflagen bewillige ich Ihnen zu der vorgesehenen Maßnahme eine zweckgebundene Zuweisung aus dem Schulbauprogramm

in Höhe von v. H. der zuschußfähigen Kosten, höchstens jedoch DM

+ Zuschlag gem. Nr. 18 Abs. 4 SBauPr. = DM

Gesamtzuweisung = DM

(in Worten Deutsche Mark).

C. Bei Überschreitung der Richtsatzkosten um mehr als 10 v. H. (Nr. 19 Abs. 2 SBauPr.)

Unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 2 zu den Richtl. NW. [Gemeinden] zu § 64 a Abs. 1 RHO — RdErl. v. 8. 11. 1966 — SMBl. NW. 6300 —) und der diesem Bescheid beigefügten besonderen Bedingungen und Auflagen bewillige ich Ihnen zu der vorgesehenen Maßnahme eine zweckgebundene Zuweisung aus dem Schulbauprogramm

in Höhe von v. H. der zuschußfähigen Kosten, höchstens jedoch DM

(in Worten Deutsche Mark).

Der sonst übliche Förderungssatz von v. H. ist in diesem Falle gem. Nr. 19 Abs. 2 SBauPr. um v. H. wegen der Überschreitung der Richtsatzkosten um mehr als 10 v. H. gekürzt und auf v. H. festgesetzt worden.

(Anmerkung zu A, B und C: Nichtzutreffendes ist zu streichen!)

Die Gesamtzuweisung in Höhe von DM wird wie folgt bereitgestellt:

Schulbauprogramm 19.....	 DM
Schulbauprogramm 19.....	 DM
Schulbauprogramm 19.....	 DM
Schulbauprogramm 19.....	 DM
Schulbauprogramm 19.....	 DM
Zusammen	 DM.

Die Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm künftiger Jahre werden haushalts- und kassenmäßig erst im jeweiligen Rechnungsjahr gedeckt. Die kassenmäßige Überbrückung bis zur Auszahlung ist Aufgabe des Schulträgers. Im übrigen richtet sich die Auszahlung der Zuweisung nach Nr. 26 SBauPr.

Ich behalte mir vor, von einer Auszahlung der betreffenden Teilzuweisung abzusehen, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum 1. 11. des jeweiligen Rechnungsjahres vorliegen.

Auf Nr. 25 und 30 SBauPr. weise ich besonders hin.

Planänderungen und Änderungen der Finanzierung bedürfen meiner **vorherigen** Zustimmung.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Ich bitte, mir die beigefügte Erklärung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieses Bescheides zurückzusenden.

Bewilligungsbescheid

Bewilligungsbehörde

Betr.: Bau einer/eines-Schule / Schulzentrums / Gymnasiums in

Bezug: a) Niederschrift vom über die Bereisung am
in

b) Vorbescheid vom Az.

Anlg.: 1 Erklärung

A. Bei Übereinstimmung der zuschußfähigen Kosten mit den Richtsatzkosten bzw. bei Überschreitung der Richtsatzkosten um nicht mehr als 10. v. H.

Unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 2 zu den Richtl. NW. [Gemeinden] zu § 64 a Abs. 1 RHO — RdErl. v. 8. 11. 1966 — SMBl. NW. 6300 —) und der dem Vorbescheid beigefügten besonderen Bedingungen und Auflagen, die Sie mit Ihrer Erklärung vom Az. anerkannt haben, bewillige ich Ihnen zu der vorgesehenen Maßnahme eine zweckgebundene Zuweisung aus dem Schulbauprogramm in Höhe von v. H. der zuschußfähigen Kosten von DM, höchstens jedoch

DM

(in Worten Deutsche Mark).

B. Bei Unterschreitung der Richtsatzkosten (Nr. 18 Abs. 4 SBauPr.)

Unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 2 zu den Richtl. NW. [Gemeinden] zu § 64 a Abs. 1 RHO — RdErl. v. 8. 11. 1966 — SMBl. NW. 6300 —) und der dem Vorbescheid beigefügten besonderen Bedingungen und Auflagen, die Sie mit Ihrer Erklärung vom Az. anerkannt haben, bewillige ich Ihnen zu der vorgesehenen Maßnahme eine zweckgebundene Zuweisung aus dem Schulbauprogramm in Höhe von v. H. der zuschußfähigen Kosten von DM, höchstens jedoch

DM

+ Zuschlag gem. Nr. 18 Abs. 4 SBauPr.

DM

Gesamtzuweisung

DM

(in Worten: Deutsche Mark).

C. Bei Überschreitung der Richtsatzkosten um mehr als 10 v. H. (Nr. 19 Abs. 2 SBauPr.)

Unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Anlage 2 zu den Richtl. NW. [Gemeinden] zu § 64 a Abs. 1 RHO — RdErl. v. 8. 11. 1966 — SMBl. NW. 6300 —) und der dem Vorbescheid beigefügten besonderen Bedingungen und Auflagen, die Sie mit Ihrer Erklärung vom Az. anerkannt haben, bewillige ich Ihnen zu der vorgesehenen Maßnahme eine zweckgebundene Zuweisung aus dem Schulbauprogramm in Höhe von v. H. der zuschußfähigen Kosten von DM, höchstens jedoch

DM

(in Worten Deutsche Mark).

Der sonst übliche Förderungssatz von v. H. ist in diesem Falle gem. Nr. 19 Abs. 2 SBauPr. um v. H. wegen der Überschreitung der Richtsatzkosten um mehr als 10 v. H. gekürzt und auf v. H. festgesetzt worden.

(Anmerkung zu A, B und C: Nichtzutreffendes ist zu streichen!)

Die Gesamtzuweisung wird wie folgt bereitgestellt:

Schulbauprogramm 19.....	DM
Schulbauprogramm 19.....	DM
Schulbauprogramm 19.....	DM
Schulbauprogramm 19.....	DM
Schulbauprogramm 19.....	DM
Zusammen	DM.

Die Zuweisungen aus dem Schulbauprogramm künftiger Jahre werden haushalts- und kassenmäßig erst im jeweiligen Rechnungsjahr gedeckt. Die kassenmäßige Überbrückung bis zur Auszahlung ist Aufgabe des Schulträgers. Im übrigen richtet sich die Auszahlung der Zuweisung nach Nr. 26 SBauPr.

Ich behalte mir vor, von einer Auszahlung der betreffenden Teilzuweisung abzusehen, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum 1. 11. des jeweiligen Rechnungsjahres vorliegen.

Auf Nr. 25 und 30 SBauPr. weise ich besonders hin.

Planänderungen und Änderungen in der Finanzierung bedürfen meiner **vorherigen** Zustimmung.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Ich bitte, mir die beigefügte Erklärung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieses Bescheides zurückzusenden.

Muster für die Erklärung

.....
(Schulträger)

An den / das

Regierungspräsidenten / Schulkolegium beim Regierungspräsidenten

in

d. d. Oberkreisdirektor

in

Betr.:

Bezug: Verfügung vom **Az.**

Mit dem Inhalt Ihrer Verfügung, insbesondere mit den darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen, erkläre ich mich einverstanden. Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen und die besonderen Richtlinien des Schulbauprogramms sind mir bekannt.

.....
(Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten,
seines allgemeinen Vertreters
oder des zuständigen Beigeordneten)

Auszahlungsanordnung

(Maschinendruck der Kasse)

Anlage 9
(Nr. 26 SBauPr.)

Rechnungsjahr 19.....	Empfänger Name, Anschrift			
Einmalige- ☐ Abschlags- ☐ Schluß- ☐ Zahlung (Zutreffendes ankreuzen)	Konto-Nr.:	bei: (Sparkasse, Bank, Postscheckamt)		
	Kassenzeichen des Empfängers oder kurze Begründung (Rechnungs-Nr. u. Datum)	Betrag DM/Pf		
H. Ü. L.:		Verbuchungsstelle		
buchstäblich:			DM/Pf wie oben	
(Eingangsstempel der Kasse)		Abrechnung der Abschlagszahlungen		
			Tag der Anweisung	Betrag
		1. Abschlagszahlung		DM
		2. Abschlagszahlung		DM
		3. Abschlagszahlung		DM
		4. Abschlagszahlung		DM
		5. Abschlagszahlung		DM
		zusammen:		DM
noch zu zahlen:		DM		
Höhe des festgesetzten Betrages:		DM		
Grund der Auszahlung — falls die obenstehende kurze Begründung nicht ausreicht —:				
Festgestellt *)		(Dienststelle)		
*) Unterschrift u. Amtsbezeichnung bzw. Vergütungsgruppe im Bedarfsfalle zu ergänzen (§§ 87, 88 RRO)		, den Sachlich richtig und festgestellt: Im Auftrag		
An die Regierungshauptkasse		(Nur von der Kasse auszufüllen)		
		Betrag erhalten	im <u>Postscheck-</u> <u>Giro-</u> Wege ausgezahlt:	
		, den	Durch Verrechnung gezahlt	
		Datum	Regierungshauptkasse	
Ausgabe bar DM		Unterschrift		
Buchh. (Datum)				

Anlage zur Auszahlungsanordnung vom bei Kapitel 1403 Titel 883'13

Rechnungsjahr über DM.

Mit den Rohbauarbeiten ist nach dem Schreiben der / des
vom am begonnen worden.

Das Gebäude ist rohbaufertig / bezugsfertig. *)

Der Rohbauabnahmeschein / Schlußabnahmeschein der / des
vom liegt vor.

Die 1. 2. 3. Rate der Zuweisung in Höhe von DM, davon 30 % = rd. DM
ist daher zu zahlen.

Der Gesamtverwendungsnachweis (Schlußabrechnung) vom liegt vor und ist geprüft
worden. Das Ergebnis ist in dem beigefügten Verwendungsnachweis enthalten. Die Schlußrate der Zuweisung in
Höhe von DM, davon 10 % = DM ist daher zu zahlen. *)

In den Fällen der Nr. 25 und 30 Abs. 2 SBauPr.:

Die endgültige Festsetzung der Landeszuweisung ist auf beigefügtem Blatt dargestellt; Durchschrift befindet sich
in der Bewilligungsakte.

Es sind beigefügt je eine Ausfertigung des

- a) Vorbescheides,
- b) Bewilligungsbescheides,
- c) geprüften Gesamtverwendungsnachweises,
- d) ggf. endgültige Festsetzung der Zuweisung in den Fällen der Nr. 25 und 30 Abs. 2 SBauPr.

Neben der Zuweisung aus dem Schulbauprogramm sind zu der Maßnahme noch folgende Landesmittel gewährt
worden (anzugeben sind Haushaltsstelle, Zweckbestimmung, Höhe der Zuweisung, Bewilligungsbehörde, Datum
und Aktenzeichen des Bewilligungsbescheides):

*) Nichtzutreffendes streichen!

(Regierungspräsident)

An den

Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Betr.: Schulbauprogramm;
hier: Zurückgezogene Mittel**Bezug:** Nr. 30 Abs. 5 SBauPr. (SMBL. NW. 6022)

Im Jahre sind folgende Beträge aus früheren Bewilligungen zurückgezogen und den Mitteln des Schulbauprogramms im Rechnungsjahr bei Kapitel 1403 Titel 883 13 durch Absetzen von der Ausgabe zugeführt worden:

Schulträger	Bewilligte Zuweisung	Endgültige Zuweisung nach Abrechnung	Zurückgezogener Betrag	Der Betrag in Spalte 4 wurde für folgende Schulform zur Verfügung gestellt
1	2	3	4	5

— jeweils getrennt nach den einzelnen Schulformen —

Ferner sind aufgrund des GemRdErl. v. 29. 1. 1968 (SMBL. NW. 6022) aus geltend gemachten Ausgleichsansprüchen folgende Beträge den Mitteln des Schulbauprogramms zugeführt und bei Kapitel 1403 Titel 883 13 durch Absetzen von der Ausgabe gebucht worden:

Schulträger	Höhe des geltend gemachten Ausgleichsanspruches	Im Laufe des Rechnungsjahres vereinnahmt	Der Betrag in Spalte 3 wurde für folgende Schulform zur Verfügung gestellt
1	2	3	4

Der Finanzminister und der Kultusminister haben Durchschrift dieses Berichtes erhalten.

Übersicht
über den voraussichtlichen Bedarf an Mitteln
aus dem Schulbauprogramm

Schulform *) außerhalb von Schulzentren	Landeszuweisung			
	19..... DM	19..... DM	19..... DM	19..... DM
Schulzentren				
a) Gesamtbetrag				
b) davon für Gymnasien				
Grundschulen				
Hauptschulen *)				
Sonderschulen				
Realschulen *)				
Gymnasien *)				
Berufsschulen				
Gesamtschulen (Bitte einzeln angeben)				

II.

Innenminister

**Ausbildung von EDV-Fachkräften
für den Bereich der Landesverwaltung**

Bek. d. Innenministers v. 27. 10. 1971 —
II B 4 — 6.62.00 — 5/71

Das große Interesse, das der 1. Programmiererlehrgang in der problemorientierten Programmiersprache „PI/1“ (Bek. d. Innenministers v. 23. 6. 1971 — MBl. NW. S. 1188 —) bei den Dienststellen und den Bediensteten gefunden hat, sowie der erhebliche Bedarf an qualifizierten Programmierern in den Rechenzentren und Verwaltungen des Landes haben mich veranlaßt, den z. Z. laufenden Programmiererlehrgang kurzfristig zu wiederholen. Der Wiederholungslehrgang wird vom 3. 1. bis 29. 3. 1972 beim Stat. Landesamt NW in Düsseldorf durchgeführt.

Teilnehmerkreis:

Beamte des höheren Dienstes sowie Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen; Beamte des gehobenen Dienstes sowie Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen.

Voraussetzungen:

Besondere Vorkenntnisse und technische Begabung sind nicht notwendig. Erforderlich sind Fähigkeit zu logischem und analytischem Denken und Einsatzfreudigkeit.

Ziel des Lehrgangs:

Kenntnisse der problemorientierten (höheren) Programmiersprache PI/1; Anfertigen und Austesten einfacher PI/1-Programme.

Interessierte Teilnehmer können ein Lehrgangsprogramm, das eingehende Hinweise über den allgemeinen Ablauf sowie eine ausführliche Lehrstoffübersicht enthält, unmittelbar vom Innenminister des Landes NW, 4 Düsseldorf, Elisabethstraße 5 (Tel.: 87 13 91), anfordern.

Teilnehmermeldungen sind mir auf dem Dienstwege bis zum 30. 11. 1971 vorzulegen.

— MBl. NW. 1971 S. 1802.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.